

Bauern, Juden, Bürger, Jauner

V, 23

Jauner

***Jauner-Patent der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises über Bettler
und Vaganten, Räuber, Diebs- und verdächtiges Gesind, 1751***

Staatsarchiv Sigmaringen Ho 80 A T 2 Nr. 1072



Schdeme bey gegenwärtig abhaltend = allgemeinem Creyß-Tag verschiedene Nachrichten eingelauffen, was massen die Ausschweifungen und Plackereyen des herumziehenden Herrenlosen = und andern liederlichen Jau-ner = und Diebs-Gefinds hier und da in diesem Schwäbischen Creyß dergestalten überhand zu nehmen beginnen, daß die Unterthanen auf dem Land, anstatt sie nach Ausstehung so vieler Kriegs-Beschwehrlichkeiten anjeho einer Sicherheit und Ruhe zu genießen haben sollten, sich der beständigen Gefahr, durch Diebstahl, Raub, und andere Gewaltthaten, ja gar durch Mord und Brand um das Ihrige zu kommen, ausgefeket sehen müssen; und nun das Amt einer jeden Christlichen Obrigkeit mit sich bringet, gegen derley boshafte Leute und Stöhrer der menschlichen Gesellschaften den Ernst fürzukehren, und zu deren Austilg = und Bestrafung alles Möglichste mit beizutragen; Als haben Hohe Fürsten und Stände gedachten Löbl. Schwäbischen Creyßes sich über folgende Ver-ordnung verglichen und einverstanden, nemlich

I.

Sollen sich alle ausländische Bettler und Vaganten, es seyen Christen oder Juden, Deserteurs und abgedanckte Soldaten, Hau- sierer oder solche Leute, welche zum Verkauf allerhand geringe Lum- pen-Sachen, als Zahn = Stierer, Zahn = Pulver, Haar = Buder, Blumen = Sträuß, Schuh = Schwärze, gedruckte Lieder und derglei- chen herum tragen, und unter diesem Schein eigentlich betteln, hauptsächlich auch die schändliche Lieder absingen, fahrende Schüler, Leyrer, Sack = und andere Pfeiffer, Hackbrettler, Riemen = Stecher, Glücks-Häfener, Scholderer, ic. à dato Publicationis dieses Patents innerhalb 14. Tagen also gewiß auffer dem völligen Bezirck dieses Schwäbischen Creyßes begeben, als sie widrigen Falls, da sie sich nach dieser Zeit in demselben betretten lassen, Handvest gemacht, und entweder in ein Zucht = und Arbeits = Haus, oder in andere Bewahr- same

same gebracht, 8. oder 14. Tag lang scharff gezüchtigt, oder was zumalen gesunde starke Personen sind, an die Karren geschlossen, zu Verbesserung der Weg und Strassen, Schanz = und Bestungs-Bau, oder andern strengen Arbeit angehalten, sodann bey deren Entlas- sung von Stand zu Stand unter hinlänglicher Begleitung auffer den Creyß ihrer Heymath zugeführt, wo sie sich aber wieder herein schlei- chen würden, (worauß jedoch die Beamte nebst denen Mauth = und Zöllnern an denen Gränzen genaue Achtung zu tragen,) noch schärf- fer, als das erstemal abgestrafft, und nach abgeschwornen Urphede aus dem Creyß verwiesen, wo sie sich aber das drittemal einfinden, als meimeydtige Frevler und gottlose Verächter dieser Verordnung peinlich processiret, oder mit der Galeeren = Straff unnachbleiblich belegt werden sollen, allermassen dann auch

II.

Allen und jeden Unterthanen auf das nachdrucksamste und bey empfindlicher Geld = oder Leibes = Straff hiemit untersaget wird, der- gleichen Leuten nach Publication dieses Patents einigen Unterschlauf zu geben, vielmehr dieselbe, wo sie von solchen Vaganten Wissenschaft haben, ihren vorgesetzten Beamten, unter nur bemerkter Straffe so- fort die Anzeige darvon zu thun, damit sie nach ihnen pfanden, und vorstehende Verfügung sträcklich vollziehen können. Zu dem Ende und damit

III.

Um so weniger einiger Schleich hierunter fürgehen möge, mehr- gedachtes Herren-loses Gefind, wo es beygefangen wird, genau zu examiniren, an was vor Orten und bey weme es sich aufgehalten, um nicht nur gegen diejenige, so die Herberge verstatet, die behö- rige Straffe verhängen, sondern auch die Beamte und Dorff-Schult- heissen, wo Sie in Austreib = und Ausschaffung derley Leuten eini- ge Saumsaal begangen, mit einer Geld = Buß, oder nach Befinden gar mit der Cassation zu belegen. Hingegen

IV.

So viel die einheimische Arme belanget, so wird Ein jeder Hoch = und Löbl. Stand von selbst die Verfügung thun, damit diese in de- nen Orten und Communen, wohin sie gehörig, mittelst Anschaffung convenabler Hand = Arbeit, Aufrichtung einer Armen = Cassa, durch jährlich = oder wochentlichen Beytrag von wohlhabigen Leuten, All- mosen = Sammlung in Kirchen und Zusammentünfften, oder wie es hier und dorten am vorträglichsten erachtet werden mag, nothdürff- tig unterhalten, zu dem Ende förmlich beschrieben, ihnen gewisse Zeichen und Marquen, welche sie bey Straff des Zucht-Hauses nicht von sich legen dörfen, öffentlich zu tragen anbefohlen, das Auslauf- fen